



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0067/14/2.11.1**

**14. November 2014**

**Deutsche Rockwool Mineralwolle GmbH & Co. OHG  
Rockwoolstr. 37-41  
45966 Gladbeck**

**Anlagenstandort:  
Bottroper Str. 241  
45964 Gladbeck**

**Einsatz eines modifizierten Phenol-Formaldehyd-Harnstoff Harzes als  
neues Bindemittel für Steinwolle**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
III.1    Allgemeine Festsetzungen .....	4
III.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	5
III.3    Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	5
III.4    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.5    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	9
III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz .....	9
III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	10
III.8    Festsetzungen zum Naturschutz.....	10
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>10</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>12</b>
V.1    Sachverhalt.....	12
V.2    Umweltbezogene Sachverhalt.....	13
V.3    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	14
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>16</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang I    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang II    Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>20</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.11.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralwollherstellung**

erteilt.

### **Bedingungen, Vorbehalte und Fristen**

Gegenstand der Genehmigung

Die **Änderung** umfasst folgende Maßnahmen:

- Einsatz einer Modifikation des Bindemittels Phenol-Formaldehyd-Harnstoffharzes (Kaliumhydroxid-Katalysator, ammoniumsulfat- und ammoniakfrei)  
und / oder
- Einsatz des bisher eingesetzten Bindemittels (AASA) mit bis zu 50 % Zuckerrösung – wie z.B. Glukosesirup bzw. Dextrose (als Teilsubstitut)  
sowie
- hierzu gehörige Nebeneinrichtungen im Gebäude 117 (VAwS Abfüll-/Lager- und HBV-Bereiche).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45964 Gladbeck, Bottroper Str. 241 (Gemarkung Gladbeck, Flur 103,105, Flurstücke 196, 199, 200, 205, 349, 351, 372, 50, 278, 293, 295, 348, 349), errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 18.07.2014 zu Grunde.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

## **II.**

### **Antragsumfang / Anlagedaten**

Der Antrag umfasst den Einsatz einer Modifikation des Bindemittels Phenol-Formaldehyd-Harnstoff-Harzes zur Mineralwollherstellung sowie den Einsatz des bisher eingesetzten Bindemittels AASA mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Anlagenkapazitäten werden mit vorliegender Genehmigung nicht geändert. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nebeneinrichtungen sind:

Gebäude 117 – Bindemittelraum, mit Abfüllstelle (VAwS-Anlage)

Gebäude 118 – Schaltraum

## **III.**

### **Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Allgemeine Festsetzungen**

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

### III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dr. Behr, Büro Halfkann + Kirchner, Erkelenz vom 3.9.2014 ist Bestandteil der Genehmigung.

III.2.2 An den Auslösestellen sind in DIN 3 deutlich und dauerhaft Grundrisszeichnungen anzubringen aus denen hervorgeht welche Bereiche bei Betätigung der Rauchauslösestellen entraucht werden.

III.2.3 Durch die Abkofferung des Schaltraumes in ca. 5,70 m Höhe, zum Aufstellen des neuen Bindemittelbehälters, ist eine Nachströmöffnung für die neuen Rauchabzüge in der eingezogenen Ebene erforderlich. Mit Betätigung des Rauch- und Wärmeabzuges muss diese Zuluftöffnung automatisch öffnen, so dass die Zuluft über das vorhandenen Rolltor bis zu den Rauchabzügen gegeben ist. Die Größe der Zuluftöffnung ist vom Fachplaner der RWA zu ermitteln.

III.2.4 Aufgrund der baulichen Gegebenheit ist der Bereich unterhalb der eingehausten Ebene von einem Fachplaner für Brandmeldeanlage zu überprüfen und ggf. mit zusätzlichen Rauchmeldern auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten.

III.2.5 Der bestehende Feuerwehrplan ist zu aktualisieren. Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle ist Herr Kannegießer, Tel.: 02043 / 99 21 38.

### III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

#### III.3.1 Emissionsgrenzwerte

III.3.1.1 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Thermischen Nachverbrennung (TNV der Härteöfen) der Linie 1 und Linie 3 dürfen reingasseitig die folgenden Massenkonzentration - bezogen auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - für die hiermit genehmigten Bindemittel nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Phenol	5 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ) – angegeben als NO <sub>2</sub>	350 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	10 mg/m <sup>3</sup>

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak	100 mg/m <sup>3</sup>
Amine	2 mg/m <sup>3</sup>

III.3.1.2 Die Emissionen luftverunreinigenden Stoffe der Sammelkammern der Linie 1 und Linie 3 dürfen reingasseitig folgenden Massenkonzentration - bezogen auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - für die hiermit genehmigten Bindemittel nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Phenol	10 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>
Amine	3 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	30 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak	60 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>

### III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 und III.3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Emissionsmessungen für die hiermit genehmigten Bindemittel von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 und III.3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist gegeben, wenn keiner der in III.3.1.1 und III.3.1.2 genannten Grenzwerte überschritten wird.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung bereits tätig geworden ist.

III.3.2.2 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für unter III.3.1.1 genannte Komponenten an den Emissionsquellen Thermischen Nachverbrennung (TNV der Härteöfen) der Linie 1 und Linie 3 sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Eine Ausfertigung des Messberichtes mit Angaben zum verwendeten Bindemittel ist der Bezirksregierung

unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Die Messungen für die unter III.3.1.1 genannten Komponenten sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist für die beiden genehmigten Bindemittel nachzuweisen.

III.3.2.3 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen für unter III.3.1.2 genannte Komponenten an den Emissionsquellen Sammelkammern der Linie 1 und Linie 3 sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Eine Ausfertigung des Messberichtes mit Angaben zum verwendeten Bindemittel ist der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Die Messungen für die unter III.3.1.2 genannten Komponenten sind jährlich zu wiederholen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist für die beiden genehmigten Bindemittel nachzuweisen.

Hinweis:

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind an jeder der genannten Quellen, bei den Betriebsbedingungen, die zu den höchsten Emissionen führen, und die beiden genehmigten Bindemittel durchzuführen.

III.3.3 Lärmschutz

Keine Festsetzungen

#### **III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

III.4.1 Die beladenen Filtermatten aus den Filtern der Sammelkammern der Linie 1 und Linie 3 sind der Wassergefährdungsklasse entsprechend zu lagern und einer Sachgerechten Verwertung oder Entsorgung zu zuführen.

III.4.2 Die beladenen Filtermatten aus den Filtern der Sammelkammern der Linie 1 und Linie 3 sind der Betonformsteinanlage zur internen Verwertung nur dann zu zuführen, wenn sichergestellt ist, dass durch den Einsatz der daraus erstellten Betonformsteine keine NO<sub>x</sub>-Überschreitungen verursacht werden.

III.4.3 Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zur Zustimmung vorzulegen. Der Bericht ist in schriftlicher als auch in elektronischer Version (pdf) vorzulegen.

III.4.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rück-

schluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

III.4.5 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände)
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre)

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden sind beginnend fünf

Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.4.6 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt sind.

### **III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

- III.5.1 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
- III.5.2 Die im Bindemittelraum vorhandenen Betontassen, -ableitflächen und –auffangräume mit den darin aufgestellten Apparaten sind mindestens 1 x pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- III.5.4 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre sind die neuen VAWS-Anlagen einschließlich der Rohrleitungen gemäß § 12 VAWS von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) unverzüglich vom Sachverständigen sowohl als Pdf-Dokument als auch einfach als Papierversion zu übersenden.

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

- III.6.1 Keine Festsetzungen

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert  $< 3$  und  $> 11$  umgegangen wird, sind mit Notduschen und Augenbrausen auszurüsten. Die Lage und Ausführung sollte in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Arbeitsmediziner erfolgen. Eine Entfernung von nicht mehr als 8 m bzw. 16 Sekunden Wegezeit zwischen dem gefährdeten Arbeitsbereich und der Notdusche hat sich bewährt.

Die Einrichtungen sind so auszuführen, dass auch bei Außentemperaturen unter  $0^{\circ}\text{C}$  die Funktion gewährleistet ist.

Die Notduschen und Augenbrausen sind mit dem entsprechenden Sicherheitskennzeichen gemäß BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen. Ihre Funktionsfähigkeit ist monatlich zu überprüfen.

### **III.8 Festsetzungen zum Naturschutz**

III.8.1 Keine Festsetzungen

## **IV. Hinweise**

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit

oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gladbeck eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsicht jeweils eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken vorher anzuzeigen.

IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Sachverhalt

Sie betreiben am Standort Gladbeck eine Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Mineralwolle. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit Bindemittel-lager durch die Verwendung eines neuen Bindemittels wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit den Nrn. 2.11.1 und 5.2.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt (9. BImSchV).

Die Deutsche Rockwool Mineralwolle GmbH & Co. OHG hat mit Schreiben vom 21.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Mineralwollherstellung beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 24.07.2014 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen (im Wesentlichen das Brandschutzkonzept und Immissionsprognosen) sind am 04.09.2014 ausgetauscht worden.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gladbeck (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachbereich Gesundheit, untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)

- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

## V.2 Umweltbezogene Sachverhalt

Das Vorhaben umfasst den Einsatz eines modifizierten Phenol-Formaldehyd-Harnstoff Harzes als Bindemittel für Steinwolle und damit einhergehend eine Änderung in der Lagerhaltung.

### Luftreinhalung:

Durch die Merkblätter der "besten verfügbare Techniken" (BVT) aus dem Rechtsrahmen der europäischen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und die anstehende Neuregelung der TA Luft ergeben sich neue Grenzwerte für verschiedene Luftschadstoffe. In Hinblick auf diese Änderungen wurden die Werte nach Umsetzungsempfehlung des LAI angewendet und in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 und III.3.1.2 umgesetzt.

So werden z. B. die Parameter Phenol und Formaldehyd in den Nebenbestimmungen III.3.1.1 und III.3.1.2 getrennt betrachtet. Auch die übrigen Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe folgen den Vorgaben durch den LAI.

Zum Nachweis, dass die Anforderungen der BVT-Merkblätter und der TA Luft eingehalten werden, wurden die Nebenbestimmungen III.3.2.ff in den Bescheid aufgenommen.

Durch den Einsatz der Bindemittel werden die Emissionen an Ammoniak reduziert, so dass der Grenzwert auf 60 mg / m<sup>3</sup> reduziert werden konnte.

### Lärm inkl. Verkehrsbelastung

Die Firma Rockwool befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. In den letzten Jahren hat es keinen Hinweis auf erhöhte Lärmemissionen außerhalb des Industriegebietes seitens der Firma gegeben. Die Erläuterungen der Firma legen dar, dass mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der Anlieferungen einhergeht. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden. Daraus ergibt sich mit dem geplanten Vorhaben keine Veränderung des Gesamtschallleistungspegels des Werkes. Daher wurde auf die explizite Festlegung von Lärmrichtwerten verzichtet. Eine Festlegung von Grenzwerten erfolgte in früheren Bescheiden und ist nach wie vor gültig

### Abfallerzeugung

In der Sammelkammer werden die Mineralwollfasern mit den genehmigten Bindemitteln benetzt. Das Abgas der Sammelkammer wird erfasst und mit Rockwoolfiltermatten abgereinigt.

Diese u. a. mit überschüssigem Bindemittel beladenen Filtermatten wurden bisher vor der Fachgerechten Verwertung oder Entsorgung auf dem Betriebsgelände zwischengelagert. Da zur Herstellung der genehmigten Bindemittel wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist es zu erwarten, dass sich in den unausgehärteten Bindemittelresten in den beladenen Filtermatten ebenfalls wassergefährdende Stoffe befinden. Um einen umweltverträglichen Umgang mit den beladenen Filtermatten zu gewährleisten wurde Nebenbestimmung III.4.1 in den Bescheid aufgenommen.

Die in der Vergangenheit auftretenden erhöhten Stickoxidemissionen sind zum Teil auf den Wiedereinsatz von beladenen Rockwoolfiltermatten im Prozess zurück zu führen. Zur Sicherstellung der umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft wurde Nebenbestimmung III.4.2 in den Bescheid aufgenommen.

#### Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Der Bindemittelraum verfügt über Betontassen, Ableitflächen und Auffangräume. Der Nachweis, dass die VAWS-Anlagen insgesamt den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, ist über Nebenbestimmung III.5.5 zu erbringen

#### Abwasser

Die beantragte Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die betrieblichen Abwasserströme. Die Anlage Bindemittelraum bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

#### Ausgangszustandsbericht

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG. Der Bericht über den Ausgangszustand wird bis zur Inbetriebnahme vorgelegt. Ein Untersuchungskonzept liegt den Antragunterlagen bei.

Da es sich bei dem Betriebsgelände der Fa. Rockwool um eine eingetragene Altlast handelt, ist die untere Bodenschutzbehörde zuständig.

#### Brandschutz

Die baulichen Änderungen sowie die Änderungen der Lagerhaltung (modifiziertes Harz) sind im aktualisierten Brandschutzkonzept berücksichtigt.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Daher wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### **Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 2.7 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch fakultativ UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 31.10.2014 in der WAZ –

Ausgabe Gladbeck, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 400.000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €  
500 + 0,005 x (E - 50.000)  
500 + 0,005 x (400.000 - 50.000)  
**(jedoch mindestens 500,00 €)** 2.250,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gladbeck ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2.366,00 €** festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 2.366,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksich



tigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	48,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	265,89 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt 2.979,89 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.979,89 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

**Neu:**

**Bitte beachten Sie, dass diese Kostenrechnung eine neue Kontonummer und neue Kontodaten enthält. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.**

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kokoska

## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0067/14/2.11.1

1.	Anschreiben, Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
2.	BlmSchG-Formular 1,	6 Blatt
3.	Topographische Karte Maßstab 1:25.000	1 Blatt
4.	Gebäudeverzeichnis	1 Blatt
5.	Fließbild Einsatz K-Binder	1 Blatt
6.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
7.	Sicherheitsdatenblatt.	
	-Bakelite	22 Blatt
	- BlueSulfate	11 Blatt
	- Ammoniak	14 Blatt
	- Glukosesirup	3 Blatt
	- Silquest	9 Blatt
	- Diethanolamin-Säure-Anhydrid	5 Blatt
8.	Fließbild	1 Blatt
9.	Immissionsprognose	1 Blatt
10.	BlmSchG-Formulare 2, 3, 4, 5	25 Blatt
11.	BlmSchG-Formular 6	6 Blatt
12.	Anlagenbeschreibung gem. § 3 VAwS	9 Blatt
13.	Gutachten TÜV-Nord	18 Blatt
14.	Störfall Betrachtung	1 Blatt
15.	Flurkarte	1 Blatt
16.	Baubeschreibung	1 Blatt
17.	Zeichnung Übersicht Stahlbau	1 Blatt
18.	Übersicht Stahlbau Schnitte	1 Blatt
19.	Prüfstatik	6 Blatt
20.	Merkmale zur UVP	2 Blatt
21.	Ausgangszustandsbericht vom 18.07.2014	24 Blatt
22.	Brandschutzkonzept vom 03.09.2014	34 Blatt

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0067/14/2.11.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 ( BGBl. I S. 3753)



4. BImSchV      Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV      Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV     Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- ERVVO VG/FG    Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW      Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
- GefStoffV       Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- SigG              Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Lärm 1998    Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002    Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

## **BVT-Merkblatt: Herstellung von Mineralwolle**